## VERORDNUNG (EG) Nr. 1196/2001 DER KOMMISSION

## vom 18. Juni 2001

zum Abschluss der zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Reis gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2281/2000, (EG) Nr. 2282/2000, (EG) Nr. 2283/2000 und (EG) Nr. 2284/2000 eröffneten Ausschreibungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2281/2000 (3), (EG) Nr. 2282/2000 (4), (EG) Nr. 2283/ 2000 (5) und (EG) Nr. 2284/2000 (6) der Kommission eröffneten Ausschreibungen wurden im Wirtschaftsjahr 2000/01 die mengenmäßigen Obergrenzen erreicht, die durch die Übereinkünfte der Uruguay-Runde gesetzt sind. Die genannten Ausschreibungen sind deshalb abzuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (2) entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die durch die Verordnungen (EG) Nr. 2281/2000, (EG) Nr. 2282/2000, (EG) Nr. 2283/2000 und (EG) Nr. 2284/2000 zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Reis eröffneten Ausschreibungen werden abgeschlossen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2001

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3. ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10. ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.

ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.